

zu geschehen. Dieser ist nach Bezahlung der Einzelgebühr zusammen mit den in § 11 für das betreffende Fach bezeichneten Studienarbeiten den zuständigen Berichterstattern abzugeben.

§ 6.

Zugleich mit der Meldung zu den einzelnen Teilprüfungen sind zu entrichten:

für Inländer . . . .	15.— M.
„  Ausländer . . . .	30.— „
für jedes der Fächer 2—6 der Vorprüfung (§ 10);	
für Inländer . . . .	40.— M.
„  Ausländer . . . .	80.— „

für das Fach 1 (Mathematik) der Vorprüfung (§ 10), für jedes der drei Fächer der Hauptprüfung (§ 13), sowie bei Übernahme der Diplomarbeit (§ 14).

Bei Wiederholung einer Prüfung oder der Diplomarbeit sind die Gebühren aufs neue zu entrichten.

Die Gebühren sind verfallen, wenn der Prüfling zum festgesetzten Termin der Prüfung ohne zwingenden Grund nicht erscheint.

§ 7.

Zu den Prüfungen dürfen nur solche Bücher und Hilfsmittel mitgebracht werden, deren Gebrauch ausdrücklich zugelassen ist. Zuwiderhandlungen oder Täuschungen des Berichterstatters ziehen den Ausschluß von allen Prüfungen auf die Dauer von mindestens einem Jahre nach sich. Erfolgt die Entdeckung erst später, so wird dem Bewerber kein Zeugnis ausgestellt oder das bereits ausgestellte Zeugnis oder Diplom wieder entzogen.

§ 8.

Die mündlichen Prüfungen werden vom Berichterstatter in Anwesenheit des Mitberichterstatters vorgenommen. Außerdem ist jedes Mitglied des Prüfungsausschusses berechtigt, den mündlichen Prüfungen beizuwohnen. Berichterstatter sind in der Regel die Fachvertreter, Mitberichterstatter die Vertreter verwandter Fächer.

§ 9.

Das Ergebnis der Prüfungen in den einzelnen Fächern wird durch die Note 0—8 beurteilt. Es entspricht dem Gesamturteil: